

## BEITRAGSORDNUNG

Anlage zum Aufnahmeantrag im Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Kaiserslautern e.V., nachstehend „Trägerverein“ oder „Verein“ genannt.

### Präambel

Jedes Kind trägt Zukunftsimpulse in die Welt. Für deren Ausgestaltung will die Waldorfgemeinschaft Westpfalz durch ihre besondere Pädagogik, gemäß dem Leitbild nach Rudolf Steiner, Raum und Möglichkeiten schaffen.

Die Einrichtungen des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik Kaiserslautern e.V. umfasst sowohl eine staatlich genehmigte Ersatzschule sowie zwei Kindertagesstätten, die sich durch eine Teilfinanzierung seitens der öffentlichen Hand auszeichnen. Um eine über die Personal- und anteilige Sachkosten hinausgehende stabile Finanzierung dieser Betriebe sicherzustellen, sind wir darauf angewiesen, Vereinsbeiträge zu erheben. Mit den Vereinseiträgen wird sowohl der Betriebshaushalt des Trägervereins ausgeglichen, als auch den Verpflichtungen im Rahmen des Investitionshaushaltes und der Zukunftsvorsorge entsprochen. Der von den Mitgliedern entrichtete Vereinsbeitrag soll durch eine möglichst gerechte Verteilung der Last, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vereinsmitglieder, erbracht werden. Die vorliegende Beitragsordnung dient dazu, die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Verantwortung und Entscheidungsbefugnis bezüglich der Beitragsverwendung liegen ausschließlich beim Vorstand des Vereins. Kein Kind sollte aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Elternhauses vom Besuch der Kindergärten und Schule ausgeschlossen werden. Diesem Grundsatz entsprechend orientiert sich die Beitragserhebung auf der Höhe des gesamten Netto-Familieneinkommens und basiert auf einer eigenverantwortlichen Selbsteinschätzung der Beitragshöhe.

### §1 Geltungsbereich & Grundlegendes

1. Diese Beitragsordnung gilt für alle Vereinsmitglieder und tritt zum 01.12.2024 in Kraft.
2. Bestehende Altverträge und Beitragsvereinbarungen behalten ihre Gültigkeit ab Vertragsschluss. Anträge auf einen Wechsel in das neue Beitragssystem können beim Finanzkreis und der Geschäftsleitung gestellt werden.
3. Die Selbsteinstufung und Rückmeldung zur Höhe des zu entrichtenden Beitrags hat in Form der den Aufnahmeunterlagen beigefügten Verpflichtungserklärung innerhalb von 8 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres (1. August) im Schulbüro einzugehen.
4. Ausbleibende Beitragszahlungen oder einseitige Reduzierungen der Beträge ohne Zustimmung des Vereins berechtigen den Verein zur Kündigung der Vereinsmitgliedschaft.
5. Die Vereinsbeiträge werden monetär erbracht.

### §2 Höhe und Einzug der Vereinsbeiträge

1. Die Ermittlung der Höhe des Vereinsbeitrages wird von den Familien in eigenverantwortlicher Selbsteinschätzung unter Anwendung einer Referenztafel (siehe Beitragsformular) selbst vorgenommen.
2. Die Referenztafel wird einmal im Geschäftsjahr vom Verein überprüft und ggfls. angepasst.
3. Der Verein behält sich grundsätzlich vor, bei Bedarf Finanzgespräche mit den Vereinsmitgliedern zu führen.
4. Die Vereinsbeiträge werden über den Förderverein Freies Bildungswesen e.V. eingezogen.

### § 3 Erhöhung des Vereinsbeitrages

1. Der monatliche zu entrichtende Vereinsbeitrag kann vom Verein jährlich zum 01. September erhöht werden. Bemessungsgrundlage der Erhöhung ist die vom statistischen Landesamt ermittelte Inflationsrate (aufgerundet) in Rheinland-Pfalz.

2. Der Jahresfinanzbedarf des Trägervereins wird von dessen Vorstand und der Geschäftsleitung jährlich errechnet und festgelegt. Dieser leitet sich ab aus dem Haushaltsplan und beinhaltet Investitionen in Infrastruktur und die Entwicklung im kommenden Geschäftsjahr. Basierend auf der Haushaltsplanung und dem sich daraus ergebenden Finanzbedarf, stellt der Trägerverein einen Finanzierungsantrag beim Förderverein.
3. Sollten die Vereinsbeiträge nicht ausreichen, den ermittelten Finanzbedarf zu decken, erfolgt eine schriftliche Mitteilung an die Vereinsmitglieder, mit der Aufforderung, den persönlichen und individuellen Finanzspielraum zu überprüfen und gegebenenfalls den Vereinsbeitrag entsprechend zu erhöhen.
4. Eine Erhöhung der Vereinsbeiträge um mehr als 2% bedarf der Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
5. Darüberhinausgehende Erhöhungen bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

#### **§4 Kurzfristige Beitragsermäßigungen**

1. Sollte sich im Verlauf eines Geschäftsjahres eine Familie aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse außer Stande sehen, den vereinbarten Beitrag zu entrichten, kann ein formloser Antrag auf Ermäßigung per Email oder per Post beim Finanzkreis und der Geschäftsleitung gestellt werden.
2. Der Finanzkreis und die Geschäftsleitung entscheiden über die Höhe der Beitragsermäßigung.

#### **§5 Solidaritätskasse**

1. Der Verein unterhält eine Solidaritätskasse aus deren Mitteln Kindern aus finanziell weniger leistungsstarken Familien die Teilhabe am pädagogischen Programm ermöglicht wird.
2. Mit einem nach eigenem Ermessen selbst festzulegenden Solidarbeitrag unterstützen Sie unseren Verein dabei, diese Solidaritätskasse zu unterhalten. Der Solidarbeitrag kann zusätzlich zum Vereinsbeitrag regelmäßig oder in Form von Einzelspenden entrichtet werden.
3. Anträge auf Unterstützung durch die Solidaritätskasse werden schriftlich an den Finanzkreis und die Geschäftsleitung gerichtet.
4. Für getätigte Zahlungen in die Solidaritätskasse stellt der Verein am Ende des Geschäftsjahres eine Spendenquittung aus.

#### **§ 6 Sonstige Regelungen & weitere Beiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr fällig. Die Gebühr beträgt einmalig 50,- € und ist unmittelbar nach Aufnahme zu entrichten.
2. Mit dem Investitionsbeitrag (ehem. Baugeld) leisten Sie Ihren Anteil zur Instandhaltung der Gebäude, die durch die Gemeinschaft bisher finanziert wurden. Der Beitrag wird einmalig in Höhe von zwei Monatsbeiträgen erhoben und ist im ersten Quartal nach Anmeldung fällig. Teilzahlungen sind nach Vereinbarung möglich.
3. Die Vereinsbeiträge werden jeweils zum 1. eines Monats per Banklastschrift eingezogen.
4. Entstehen dem Verein Kosten durch nicht einlösbare Lastschriften, sind diese zu ersetzen sowie eine Entschädigung für erhöhten Verwaltungsaufwand zu entrichten (anfallende Bankgebühren zzgl. 10,- € Verwaltungsaufschlag).

#### **§ 7 Verpflichtende Elternmitarbeit**

Unsere Gemeinschaft und unsere Einrichtungen leben vom Engagement und der aktiven Mitarbeit der Elternhäuser. Näheres regelt die „Vereinbarung über verpflichtende Elternmitarbeit“ in der jeweils aktuellen Fassung.

#### **§ 8 Dokumentationshinweise**

Die Vereinbarungen über den Vereinsbeitrag sind vertraulich aufzubewahren und ausschließlich dem Vorstand und von ihm verantwortlich betrauten Personen zugänglich.

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 29.11.2024